



ALLIANZ FÜR DEN FREIEN SONNTAG
DIE RUHE BEWAHREN!

Landesallianz Niedersachsen

Landesallianz
für den freien Sonntag
in Niedersachsen

Sprecher
Frederick Heidenreich
KAB-Sekretär
Kleine Domsfreiheit 23
49074 Osnabrück
Tel.: 0541 318 391
Mail: f.heidenreich@kab-os.de

Schriftliche Stellungnahme

im Rahmen der Verbandsanhörung gemäß § 31 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbandsanhörung zu dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten Stellung nehmen zu können. Nach dem sich die Landesallianz für den freien Sonntag mit dem genannten Gesetzentwurf ausführlich befasst hat, geben wir hiermit fristgerecht unsere Stellungnahme wie folgt ab:

Wir unterstützen die Bestrebungen des Gesetzgebers, den 01.05., 03.10. und 27.12. in Niedersachsen vor Sonntagsöffnungen zu schützen und durch die notwendigen Veränderungen am bisherigen Gesetz bzw. durch den vorliegenden Gesetzentwurf nunmehr für Rechtssicherheit zu sorgen. Die geplante Ausweitung auf fünf verkaufsoffene Sonntage sowie die mangelnden und teilweise falschen Erläuterungen zur Anlassbezogenheit sind für uns in keiner Weise angemessen oder gar tragbar.

Nach Art. 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Art. 139 der Verfassung des Deutschen Reichs von 1919 (Weimarer Reichsverfassung) besteht ein besonderer Schutz für den Sonntag. Sonn- und Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe zur Regel zu erheben und Ausnahmen nur bei einem dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrund zuzulassen. Dabei ist ein wirtschaftliches Interesse der Verkaufsstelleninhaber für eine Ausnahme von der Sonntagsruhe ebenso wenig ausreichend wie ein Erwerbsinteresse potenzieller Kunden (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 01. Dezember 2009 - 1 BvR 2857/07 - Rn. (1-196),).

Das Bundesverwaltungsgericht hat als einen hinreichenden Sachgrund in seinem Urteil vom 11. November 2015 (BVerwG 8 CN 2.14) unter Verweis auf die vorgenannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt, dass die Zulassung einer Sonntagsöffnung nur dann mit dem Sonn- und Feiertagsverbot vereinbar ist, wenn dafür ein hinreichender Sachgrund in Gestalt eines besonderen Ereignisses gegeben ist.

In dem nun vorliegenden Gesetzentwurf vom 29.11.2016 wird zwar auf die Anlassbezogenheit hingewiesen, diese wird jedoch nicht weiter erläutert. Zudem wird in der Begründung zum

AGF - Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen
LKS - Landes Katholiken Ausschuss in Niedersachsen
FDK - Familienbund der Katholiken, Landesverband Niedersachsen
KAB - Katholische Arbeitnehmer-Bewegung, LAG Niedersachsen
KDA - Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg

kfd - Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands, LAG Niedersachsen
Kolpingwerk, Landesverband Niedersachsen
LSB - LandesSportBund Niedersachsen e. V.
SoVD - Sozialverband Deutschland, Landesverband Niedersachsen
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Niedersachsen-Bremen

20.12.2016

Gesetzesentwurf zu § 5, Abs.1, Satz 5 (auf Seite 7) die Anlassbezogenheit unzureichend bis irreführend dargestellt. Aus unserer Sicht werden folgende Punkte außer Acht gelassen: Die Gerichte haben in ihren Urteilen klargestellt, dass das „Sonntagsshopping“ nicht wichtiger sein darf als die Veranstaltungen, die der eigentliche Anlass für einen verkaufsoffenen Sonntag sind. Dazu müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Ein Anlass ist nur dann gegeben, wenn mehr Menschen zum Anlass an sich kommen, als in die Geschäfte. Dazu hat die zuständige Behörde vorab eine Prognose der Besucherströme zu erstellen.
- Geschäfte, die vom Anlass weit entfernt sind, auch wenn sie zur selben Gemeinde gehören, dürfen nicht öffnen.
- Außerdem soll ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Anlass und den angebotenen Waren erkennbar sein.

Diese Bedingungen wurden aktuell durch das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 21. Oktober 2016 (VGH Hessen 8B 2618/16) betreffs der Buchmesse in Frankfurt/M. bestätigt. Demnach darf die Ladenöffnung nur auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt sein, so dass auf diese Weise ein Bezug zum Veranstaltungsgeschehen erkennbar bleibt.

Somit ist ein Firmenjubiläum, wie in der Begründung zum Gesetzesentwurf zu § 5, Abs.1, Satz 5 (auf Seite 7) aufgeführt oder ähnliches kein Anlass für eine Sonntagsöffnung. Die Landesallianz für den freien Sonntag in Niedersachsen schlägt daher vor, in der beabsichtigten neuen Fassung bei § 5, Abs. 1, nach Satz 5 zur Klarstellung den Satz „Ein Firmenjubiläum stellt keinen Anlass für die Öffnung einzelner Verkaufsstellen dar.“ als neuen Satz 6 aufzunehmen.

Auch bezweifeln wir, dass die meisten Gemeinden überhaupt vier Anlässe finden, die einer gerichtlichen Prüfung standhalten würden. Somit sind die im Gesetz angestrebten fünf bzw. acht Sonntagsöffnungen pro Gemeinde irreführend.

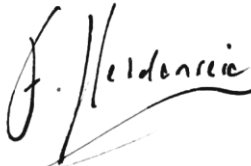
Die im Gesetz aufgeführten fünf bis acht Sonntagsöffnungen in Verbindung mit der unzureichenden Erläuterung der Anlassbezogenheit werden unserer Einschätzung nach keine Rechtssicherheit geben. Wir befürchten, dass der besondere Schutz des Sonntags – wie bisher notwendig jeweils von den Verwaltungsgerichten bestätigt werden muss, da die kommunalen Verwaltungen die Anlassbezogenheit nicht richtig prüfen werden.

Deshalb sehen wir in Bezug auf den aktuellen Gesetzesentwurf deutlichen Nachholbedarf. Wir fordern die Landesregierung eindringlich auf, die aktuelle Rechtsprechung zu berücksichtigen und die von den Verwaltungsgerichten mehrfach bestätigten Kriterien der Anlassbezogenheit eindeutig und unmissverständlich in den Gesetzestext mit aufzunehmen. Eine Reduzierung auf maximal drei Sonntagsöffnungen, auch in Kurorten und Tourismusgebieten, scheint uns als logische Konsequenz, um der Bedeutung der Anlassbezogenheit Rechnung zu tragen. Zudem fordern wir, dass in Wallfahrtsorten keine zusätzlichen Öffnungs- und Verkaufszeiten erlaubt sind. Die Regelungen im Gesetz in § 4, Abs.1, Nr. 2, Buchstabe b, „den Wallfahrtsorten Bethen usw.“ bitten wir, in der Konsequenz ersatzlos zu streichen. Der Gedanke der Wallfahrt und der spirituellen Einkehr ist nicht mit geöffneten Supermärkten oder anderen Geschäften am Sonntag vereinbar.

Aus Sicht der Landesallianz für den freien Sonntag in Niedersachsen ist nur dann Rechtssicherheit möglich bzw. die Tatsache, dass weiterhin eine Vielzahl der Genehmigungen nach § 5 Abs. 1 NLöffVZG rechtswidrig sind, zu verhindern, wenn die aufgeführten Punkte klar und unmissverständlich in das Gesetz aufgenommen bzw. dort entsprechend geregelt werden.

Für Rückfragen bzw. für die Erläuterung einzelner Punkte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Heidenreich', with a long, sweeping underline that extends to the right.

Frederick Heidenreich
KAB-Sekretär im Diözesanverband Osnabrück
Sprecher der Landesallianz für den freien Sonntag